

# SPK VERORDNUNG ÜBER DAS DIENSTVERHÄLTNIS UND DIE BERUFLICHE VORSORGE DES STADTRATES

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 3. Juni 2008

## **Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Stadtrates**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Vorlage vom 16. Oktober 2007 hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat den Entwurf für eine neue Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Stadtrates unterbreitet. Sie soll die geltende Verordnung über Bezahlung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 ablösen. Ziel ist die Integration der beruflichen Vorsorge der Stadtratsmitglieder in die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen.

Die SPK ist am 7. Januar 2008 einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat sie in der Zeit vom 7. Januar bis zum 17. April 2008 an vier Sitzungen vertieft beraten. An einer weiteren Sitzung vom 3. Juni 2008 wurden der Kommissionsbericht und die Kommissionsanträge einstimmig bei einer Abwesenheit zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet.

### **I. Hauptpunkte**

Die SPK hat die stadträtliche Vorlage in den Grundzügen übernommen. In verschiedenen Einzelfragen schlägt sie jedoch, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen der parallelen kantonalen Vorlage im Kantonsrat, Änderungen des ursprünglichen Entwurfs vor.

Die Eckpunkte der Kommissionsvorlage sind:

- Die neue Regelung für das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Stadtrates soll – wie das neue städtische Personalrecht generell – eng auf die entsprechende Regelung im Kanton abgestimmt werden. Die Kommission schlägt daher vor, in verschiedenen Punkten Regelungen zu übernehmen, die der Kantonsrat bei der Revision des Dekrets über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 2008 eingefügt hat. Der von der SPK vorgeschlagenen Fassung der neuen Verordnung wird daher im Anhang in einer synoptischen Darstellung die neue kantonale Regelung gegenübergestellt.
- Abweichungen zwischen der vorgeschlagenen städtischen und der neuen kantonalen Regelung wurden nur dort belassen, wo sie aufgrund unterschiedlicher tatsächlicher Verhältnisse erforderlich sind. Es betrifft dies im Wesentlichen zwei Punkte: Zum einen erfordern die Besonderheiten der städtischen Halbämterregelung teilweise spezielle Regelungen. Zum anderen soll auf eine Ausfinanzierung der Ruhegehälter derjenigen Personen verzichtet werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht mehr im Amt sind. Ein Einkauf dieser Ruhegehälter in die kantonale Pensionskasse wäre nur über eine Neuverschuldung möglich. Für diese Ruhegehaltsbezüger gilt daher die alte Verordnung weiter.
- Nachdem die sorgfältige Beratung der komplexen Vorlage einige Zeit erforderte und die Verordnung nach ihrer Verabschiedung im Grossen Stadtrat zudem noch dem fakultativen Referendum untersteht, ist eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008 aus zeitlichen und rechtlichen Gründen nicht mehr vertretbar. Die Kommission schlägt daher vor, die Verordnung auf den Beginn der neuen Amtsperiode am 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.
- Mit der Aufnahme in die kantonale Pensionskasse haben die Stadtratsmitglieder künftig deutlich höhere Pensionskassenbeiträge zu bezahlen. Um dies zu kompensieren, werden die Besoldungen entsprechend angepasst. Damit wird sichergestellt, dass im Endergebnis Besoldung und Rentenansprüche der aktiven Stadtratsmitglieder weitgehend auf dem heutigen Niveau bleiben. Die Erhöhung soll aber nur für die aktiven Stadtratsmitglieder gelten. Bereits pensionierte Ruhegehaltsbezüger haben keine Pensionskassenbeiträge mehr zu entrichten. Die Höhe ihrer Ruhegehälter ist aber nach der heute geltenden Regelung bis zum Erreichen des AHV-Alters an die Besoldung der aktiven Stadtratsmitglieder geknüpft. Ohne besondere Regelung würden sie daher von der Erhöhung ebenfalls profitieren, obwohl sie keine erhöhten Pensionskassenbeiträge entrichten müssen. Mit der neu vorgeschlagenen Übergangsbestimmung von § 12 Abs. 2 wird dieser unerwünschte Nebeneffekt daher ausgeschlossen und sichergestellt, dass ihre Ruhegehälter auf dem bisherigen Niveau stabilisiert werden.

## **II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf die gegenüber der stadträtlichen Vorlage geänderten Bestimmungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage des Stadtrates vom 16. Oktober 2007 verwiesen.

## § 2

### *Besoldung*

Abs. 5 präzisiert den Beginn der Besoldungsnachzahlung. Sie entspricht der kantonalen Regelung. Inhaltlich lehnt sie sich an die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers während der Kündigungsfrist im normalen Arbeitsverhältnis an. Die Kündigungsfrist (und dementsprechend auch die Lohnfortzahlungspflicht) beträgt in den Lohnbändern 10 bis 17 ebenfalls sechs Monate.

## § 4

### *Einkünfte aus Nebenämtern*

Die Regelung der Einkünfte aus Nebenämtern muss den Besonderheiten des Halbämterersystems Rechnung tragen. Stadtratsmitglieder im Halbamt haben das Recht, in den (theoretisch) freien 50% andere Stellen und Ämter auszuüben. Die Ablieferungspflicht darf daher zum vornherein nur Nebenämter treffen, die mit der Stadtratstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie dies beispielsweise bei der Mitwirkung im Verwaltungsrat der KWS AG oder der Sasag der Fall ist. Zudem erfordert die Mitwirkung in solchen Gremien oder Ämtern für halbamtliche Stadtratsmitglieder regelmässig einen über ihr normales halbes Pensum hinausgehenden zeitlichen Einsatz. Es ist daher gerechtfertigt, bei den halbamtlichen Stadtratsmitgliedern die Ablieferungspflicht wie bis anhin auf die Fixentschädigungen zu beschränken und für die variablen Entschädigungen (Sitzungsgelder) auf eine Ablieferungspflicht zu verzichten. Für die vollamtlichen Stadtratsmitglieder soll die Ablieferungspflicht demgegenüber in Übereinstimmung mit der kantonalen Regelung auf die Sitzungsgelder ausgedehnt werden.

## § 7

### *Ruhegehalt*

Die SPK beantragt, für das Ruhegehalt bei einer Nichtwiederwahl in den Absätzen 2 und 4 sowohl bezüglich Zahlungsbeginn und –dauer als auch bezüglich Höhe die vom Kantonsrat beschlossene restriktivere Regelung zu übernehmen. Unabhängig vom Alter der betroffenen Person wird im Anschluss an die Lohnfortzahlung von sechs Monaten während längstens 114 Monaten ein Ruhegehalt ausbezahlt, so dass sich insgesamt eine Zahlungsdauer von 10 Jahren ergibt.

Um eine klare Abgrenzung zur Nichtwiederwahl zu schaffen, hat die Kommission in Abs. 4 im Unterschied zum Kanton darauf verzichtet, den Ruhegehaltsanspruch bei Rücktritt an einen „freiwilligen“ Rücktritt zu knüpfen. Grundsätzlich beruht ein Rücktritt – im Gegensatz zur Nichtwiederwahl - stets auf einem eigenen Entscheid. Ob dieser Entscheid vollkommen frei, halbfreiwillig oder unter mehr oder weniger starkem äusserem Druck gefällt wurde, kann zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen führen, wie der Fall der im Jahre 2006 zugetretenen Zürcher Regierungsrätin Dorothee Fierz gezeigt hat (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 9C\_645/2007 vom 28. Januar 2008).

Auch während dieser Zeit gilt aber der Überversicherungsvorbehalt: Das Ruhegehalt wird gekürzt, sobald es zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des Stadratsgehaltes bei gleichem Beschäftigungsgrad übersteigt.

Da es sich beim Ruhegehalt um einen Lohn handelt, der den Betroffenen einen Anspruch auf die normale Kinderzulage einräumt, erübrigt sich eine zusätzliche Kinderrente. Die Kommission hat daher in Übereinstimmung mit der kantonalen Regelung Abs. 6 in der ursprünglichen Fassung gestrichen.

## **§ 10**

### *Amtspflichtverletzung*

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass die Stadt eine Lohnfortzahlung leisten oder ein Ruhegehalt auszahlen muss, wenn das Ausscheiden aus dem Amt im Zusammenhang mit einer schweren Amtspflichtverletzung oder einer Straftat steht. Mit der Kann-Formulierung ist sichergestellt, dass nicht jedes geringfügige Delikt eine solche Konsequenz hat. Die Regelung ist identisch mit dem vom Kantonsrat eingefügten § 10 des kantonalen Dekrets.

## **§ 11**

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Anpassung an die geänderte Nummerierung der Bestimmungen und an den neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Januar 2009).

## **§ 12**

### *Übergangsbestimmungen*

Wie schon in der stadträtlichen Vorlage enthalten, soll für die bis Ende Amtsperiode ausscheidenden Stadtratsmitglieder die bisherige Regelung weitergelten (Abs. 1 Satz 2). Sie erhalten damit ein Ruhegehalt, das bei Rücktritt nach 12 Amtsjahren und einem Rücktrittsalter über 60 Jahren 50% der Besoldung eines aktiven Stadtratsmitgliedes entspricht (§ 5 und 7 der Ruhegehaltsordnung 1979). Das Ruhegehalt passt sich somit jährlich den Veränderungen der Stadtratsbesoldung an. Dies gilt bis zum Zeitpunkt, ab dem die Ruhegehaltsbezügerinnen und –bezüger eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Ab dem Einsetzen der AHV- oder IV-Leistungen gilt das in diesem Zeitpunkt bezogene Ruhegehalt definitiv. Mit dem neuen Abs. 2 der Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass die in der neuen Verordnung vorgesehene Erhöhung der Besoldungen der aktiven Stadtratsmitglieder, die zur Deckung der höheren Pensionskassenprämien bestimmt ist, nicht zu einer Erhöhung der altrechtlichen Ruhegehälter führt.

In den Übergangsbestimmungen des stadträtlichen Verordnungsentwurfs war vorgesehen, Stadtratsmitgliedern, die auf den 1. Januar 2009 vom Halbamt ins Vollamt übertreten, zur teilweisen Finanzierung des möglichen Erhöhungsbeitrages bei der Kantonalen Pensionskasse das für die Stadt nach bisherigem Recht bei einem Neueintritt fällige zusätzliche Eintrittsgeld auszurichten. Die Beiträge für einen vollen Einkauf auf den Richtwert bei der Kantonalen Pensionskasse beim Übertritt vom Halb- ins Vollamt betragen für das Mitglied zwischen rund 425'000 und Fr. 734'000, der Anteil der Stadt hätte nach § 11 Abs. 3 zwischen 100'000 und Fr. 150'000 pro Mitglied betragen. Die Ausrichtung des städtischen Beitrags wurde aus der Überlegung vorgeschlagen, dass das Vertrauen in die finanziellen Erwartungen, welche die halbamtlichen Stadtratsmitglieder bei ihrem Amtsantritt haben konnten, geschützt werden sollte. Ein Rechtsanspruch auf Weiterführung der Beteiligung der Stadt am Einkauf vom Halb- ins Vollamt besteht jedoch nicht, da es sich nicht um ein wohlverworbenes Recht handelt.

Die SPK kam zum Schluss, diese Bestimmung zu streichen. Dies im Wesentlichen aus der Überlegung, dass die amtierenden halbamtlichen Stadtratsmitglieder gegenüber von aussen kommenden Kandidatinnen und Kandidaten nicht bevorzugt werden sollen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass auch die übrigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einer Pensumsänderung oder einer Änderung der Umwandlungssatzes der Pensionskasse keine Beiträge der Stadt an die erforderlichen Einkaufsbeiträge erhalten, auch wenn diese oft sehr hoch sind.

## § 14

### *Inkrafttreten*

Die Verordnung soll wie eingangs dargelegt auf den Beginn der neuen Amtsperiode (1. Januar 2009) in Kraft treten.

## III. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Verzicht auf die Ausfinanzierung der altrechtlichen Ruhegehälter

In der SPK wurde die Frage einer Ausfinanzierung der altrechtlichen Ruhegehälter geprüft. Der Kantonsrat hat in seinem Dekret vom 18. Februar 2008 eine solche Regelung vorgesehen. Die Rentenleistungen für die pensionierten Regierungsratsmitglieder bzw. ihre Angehörigen wurden vollständig in die Kantonale Pensionskasse integriert. Die entsprechende Einkaufsleistung des Kantons beträgt rund 10 Mio. Franken. Sie kann vom Kanton aufgrund des hohen Eigenkapitals selbst finanziert werden.

Anders sieht die Situation für die Stadt aus. Der Einkauf aller altrechtlichen Ruhegehälter auf den 1. Januar 2009 würde Kosten von über 12,2 Mio. Franken verursachen. Damit würde das gesamte knappe Eigenkapitalpolster der Stadt von 12 Mio. Franken aufgebraucht. Zudem würde die neue Verordnung mit Folgekosten in der Höhe von über 12 Mio. Franken im politischen Prozess auch unnötig belastet. Die SPK hat sich deshalb – nach Konsultation der Fraktionen – einstimmig für den Verzicht auf den Einkauf der altrechtlichen Ruhegehälter entschieden. Die laufenden Ruhegehälter werden bis zu ihrem Auslaufen wie bis anhin gestützt auf die Ruhegehaltsverordnung von 1979 über die Jahresrechnung finanziert.

Mit dieser Regelung können zudem verschiedene heikle rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Problematik der Rückwirkung von Erlassen, dem Vertrauensschutz und dem Gleichbehandlungsgrundsatz vermieden werden, die bei einem Transfer auch der laufenden Ruhegehälter zur Pensionskasse entstehen würden.

### 2. Finanzielle Konsequenzen der Kommissionsanträge

Gegenüber den Zahlen der Vorlage des Stadtrates ergeben sich aus zwei Gründen Veränderungen: Zum einen fallen die einmaligen Einkaufsleistungen für die aktiven Stadtratsmitglieder in die Pensionskasse durch das um ein Jahr spätere Inkrafttreten der Verordnung um rund Fr. 190'000 höher aus. Im Gegenzug entfallen durch die Streichung der städtischen Beiträge an vom Halb- ins Vollamt wechselnde heutige Stadtratsmitglieder durchschnittlich Fr. 140'000 pro wechselndes Mitglied. Sollten zwei bisherige halbamtliche Stadträte auf die neue

Amtsperiode ins Vollamt wechseln, würde dies im Vergleich zur heute geltenden Verordnung eine Entlastung von rund Fr. 280'000 geben.

Insgesamt resultiert für die Stadt durch die Neuregelung eine jährliche Entlastung von rund Fr. 214'000.

Im Einzelnen präsentiert sich die Rechnung wie folgt (in Klammern: Beträge nach der Vorlage des Stadtrates vom 16. Oktober 2007):

Bei einer generellen Erhöhung der Bruttobesoldung eines vollamtlichen Mitgliedes des Stadtrates auf 120% des Maximums des obersten Lohnbandes für das städtische Personal betragen die jährlichen Mehrausgaben total ca. Fr. 31'500 (VdSR: Fr. 30'900).

Die laufenden Beiträge an die Vorsorge für die Stadtratsmitglieder werden sich für die Stadt für ein vollamtliches Mitglied um ca. Fr. 16'000 (15'500) bzw. für ein halbamtliches Mitglied um ca. Fr. 8'000 (7'750) erhöhen und zusätzlich hat die Stadt als Arbeitgeber 1% der versicherten Besoldung als Beitrag in den Indexfonds der Kantonalen Pensionskasse zu zahlen. Dies führt zu jährlichen Mehrkosten von total ca. Fr. 64'000 (62'300).

#### **Erhöhung der Stadtratsentschädigung:**

(Annahme: Generelle Lohnsummenentwicklung per 1. Januar 2009: 1,0%)

		Bruttolohn	Versicherte Besoldung	
<b>Halbamt</b>				
Alt		Fr. 114'262.00	Fr. 114'262.00	
Neu	60% von Fr. 197'528.00	Fr. 118'517.00	Fr. 105'200.00	
Differenz:		Fr. 4'255.00	*3=	Fr. 12'765.00
<b>Vollamt</b>				
Alt		Fr. 227'239.00	Fr. 227'239.00	
Neu	120% von Fr. 197'528.00	Fr. 237'033.00	Fr. 210'500.00	
Differenz:		Fr. 9'794.00		Fr. 9'794.00
<b>Präsident</b>				
Alt		Fr. 240'029.00	Fr. 240'029.00	
Neu	105% von Fr. 237.033.00	Fr. 248'885.00	Fr. 222'300.00	
Differenz		Fr. 8'856.00		Fr. 8'856.00
			Total	<u>Fr. 31'415.00</u>

#### **Erhöhung der Beiträge der Stadt an die berufliche Vorsorge:**

			Gesamtbeiträge
Alt	9% des Bruttolohns		Fr. 72'905.00
Neu	17.25% der vers. Besoldung		Fr. 129'099.00
Indexfondsbeitrag	1% der vers. Besoldung		Fr. 7'484.00
Differenz:			Fr. 63'678.00

**Total der jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Kosten: ca. Fr. 95'093.00**

Die jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Kosten erhöhen sich damit gegenüber der stadträtlichen Vorlage vom Oktober 2007 bedingt durch die Besoldungsentwicklung bis 2009 um rund Fr. 1'900.

Im Gegenzug entfallen künftig aber die von der Stadt zu finanzierenden Eintrittsgelder sowie die Aufwendungen für die Sicherung der Altersrenten, ausgenommen die ordentlichen Beiträge an die Kantonale Pensionskasse. Die **entfallenden Aufwendungen** belaufen sich auf jährlich insgesamt rund **Fr. 375'000** (vgl. die Modellrechnung in Vorlage vom 16. Oktober 2007).

Die drei halbamtslichen Stadträte werden im Falle ihrer Wiederwahl auf den 1. Januar 2009 in die Kantonale Pensionskasse übertreten. Dabei wird eine Freizügigkeitsleistung von total **Fr. 1'778'553.00** fällig.

Da die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist, handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Der Betrag kann entweder als einmalige Ausgabe sofort überwiesen und der Laufenden Rechnung belastet werden oder als Darlehen aufgenommen und jährlich verzinst werden. Die Verzinsung der Freizügigkeitsleistung kostet die Stadt bei einem aktuellen Zinsfuss von 3,6 % jährlich Fr. 64'028. Um die Kosten gesamthaft ausweisen zu können, geht die nachstehende Berechnung von der zweitgenannten Lösung aus.

Die Gesamtrechnung sieht damit wie folgt aus:

Mehrbelastung Stadtratsentschädigungen	Fr. 31'415
Mehrbelastung Pensionskassenbeiträge	Fr. 63'678
Verzinsung der Eintrittsgelder in PK	<u>Fr. 64'028</u>
Total Mehrbelastung ca.	Fr. 159'121
Wiederkehrende Entlastung Eintrittsgelder/Rentenleistungen Ruhegehaltsordnung ca.	<u>./. Fr. 375'000</u>

**Entlastung durch die neue Verordnung jährlich  
insgesamt ca.**

**Fr. - 215'900**

Gegenüber der Vorlage des Stadtrates mit einer Entlastung von jährlich insgesamt Fr. 226'000 ist die Entlastungswirkung bei den wiederkehrenden Ausgaben damit um rund Fr. 10'000 geringer. Dies im Wesentlichen als Folge des um ein Jahr späteren Inkrafttretens der Neuregelung. Das spätere Inkrafttreten führt einerseits zu etwas höheren Einkaufsbeiträgen für die aktiven Stadtratsmitglieder, gleichzeitig sind die Zinsen seit vergangenem Herbst leicht angestiegen.

Die genauen Zahlen hängen selbstverständlich vom Eintrittsalter und von der Anzahl Dienstjahre der Mitglieder ab. Es bleibt aber dabei, dass die neue Regelung die Stadt mit Sicherheit nicht teurer, sondern günstiger zu stehen kommt. Zudem sind alle versicherungsmathematischen Risiken korrekt abgedeckt.

Zusätzlich entfallen die einmaligen Beiträge der Stadt an den PK-Einkauf allfälliger vom Halbamt ins Vollamt wechselnder Stadtratsmitglieder in der Höhe von durchschnittlich rund Fr. 140'000 pro wechselndes Stadtratsmitglied (vgl. Bemerkungen zu § 12).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen die SPK die folgenden

**Anträge:**

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates vom 16. Oktober 2007 sowie vom Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 3. Juni 2008 betreffend die Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Stadtrates der Stadt Schaffhausen.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schaffhausen in der Fassung gemäss Kommissionsantrag vom 3. Juni 2008.
3. Die Motion Dr. Gertrud Walch betreffend Teilrevision der Ruhegehaltsverordnung wird abgeschrieben.
4. Die Verordnung wird nach Art. 11 Abs. 1 lit. i der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Freundliche Grüsse

SPK Verordnung über das Dienstverhältnis  
und die berufliche Vorsorge des Stadtrates

Dr. Cornelia Stamm Hurter  
Präsidentin

Christian Bächtold  
Bernhard Egli  
Christa Flückiger  
Walter Hotz  
Peter Möller  
Christoph Schlatter  
Erwin Sutter  
Alfred Zollinger

Anhang:

Entwurf der Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates (Kommissionsfassung vom 3. Juni 2008)

Beilage:

Synoptische Darstellung Verordnungsentwurf (Kommissionsfassung vom 3. Juni 2008) und Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 2008